

454 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (433 der Beilagen): Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung.

Das gegenständliche Abkommen wurde vom Ministerkomitee des Europarates am 28. April 1960 genehmigend verabschiedet und zur Unterzeichnung seitens der Mitgliedstaaten des Europarates aufgelegt.

Der Zweck des Abkommens besteht darin, einem Vertragsstaat Hilfe leisten zu können, wenn dieser durch außergewöhnliche Umstände nicht über einen ausreichenden Vorrat an medizinischen oder chirurgischen Geräten verfügt, um dem dringenden Bedarf seiner Bevölkerung abhelfen zu können. Diese Hilfe soll nach Art. 1 durch leihweise Überlassung der benötigten Geräte für eine gewisse Zeit an den anderen Vertragsstaat erfolgen, wobei dieser den Geräten bei der vorübergehenden Einfuhr die Zollfreiheit zu gewähren hat.

Die begünstigten Gegenstände sind beispielsweise elektromedizinische Geräte, medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, Atmungsapparate, Röntgenapparate, orthopädische Apparate und Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen.

Die vorgesehenen Erleichterungen umfassen nach Art. 2 die Gewährung der vorübergehenden Eingangsabgabenfreiheit und die Befreiung von jeglicher Bewilligung, die für die vorübergehende Einfuhr derartiger Geräte erforderlich sein sollte.

Die begünstigten Gegenstände dürfen nur zum Gebrauch in Spitälern und anderen medizinischen Instituten eingeführt werden.

Nach Art. 4 werden weitergehende Erleichterungen der Vertragsstaaten, die auf Grund autonomer oder vertraglicher Rechtsvorschriften bestehen, nicht eingeschränkt. Diese Bestimmung ist auch für Österreich von besonderer Bedeutung, da die österreichischen zollrechtlichen Bestimmungen in vielen Belangen weitergehend sind.

Die Art. 5 bis 9 des Abkommens enthalten Bestimmungen formeller Art über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung.

Das Abkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1961 beraten und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weichs einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischen, chirurgischen und Laboratoriums-Geräten zur leihweisen Verwendung in Krankenanstalten und anderen medizinischen Instituten zum Zwecke der Diagnose oder Krankenbehandlung (433 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 21. Juni 1961

Haunschildt
Berichterstätter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann